

## **Namensführung der Ehegatten nach ausländischem Recht**

### **Afghanistan**

Es sind weder gesetzliche Bestimmungen über die Namensführung bekannt noch liegen gesicherte Erkenntnisse hierüber vor.

### **Ägypten**

Die Ehegatten führen keinen gemeinsamen Familiennamen kraft Gesetzes. Gewohnheitsrechtlich führt jeder Ehegatte weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen. In der behördlichen Praxis wird der Zusatz „Ehefrau des ...“ angebracht.

### **Albanien**

Die Ehegatten führen keinen gemeinsamen Familiennamen kraft Gesetzes. Jeder Ehegatte führt weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen. Durch gemeinsame Erklärung können die Ehegatten den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen des Mannes oder der Frau zum gemeinsamen Familiennamen bestimmen.

Nach Auflösung der Ehe durch Tod oder durch Scheidung führt jeder den Namen, den er vor der Ehe führte.

### **Algerien**

Die Ehegatten führen keinen gemeinsamen Familiennamen kraft Gesetzes. Jeder Ehegatte führt weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen. Gewohnheitsrechtlich muss die Ehefrau ihrem Familiennamen den Familiennamen des Ehemannes mit dem Zusatz „verheiratete“ anfügen.

Die verwitwete Frau führt weiterhin ihren Mädchennamen mit dem Zusatz „verwitwete + Familienname des Ehemannes“.

Die geschiedene Frau führt ihren Mädchennamen ohne Zusatz.

### **Andorra**

Gesetzliche Vorschriften über die Namensführung der Ehegatten sind nicht ersichtlich.

### **Angola**

Bei der Eheschließung kann einer der Ehegatten erklären, dass er den Familiennamen des anderen annimmt. Durch gemeinsame Erklärung können die Ehegatten einen gemeinsamen Familiennamen bestimmen. Gemeinsamer Familienname kann der zur Zeit der Eheschließung geführte Familienname des Mannes oder der Frau sein.

Nach Auflösung der Ehe durch Scheidung muss der zuvor geführte Name wieder angenommen werden.

Nach Auflösung der Ehe durch Tod behält der überlebende Ehegatte das Recht auf die Führung des Namens, solange er keine neue Ehe eingeht.

### **Antigua und Barbuda**

Es sind weder gesetzliche Bestimmungen über die Namensführung bekannt noch liegen gesicherte Erkenntnisse hierüber vor.

### **Äquatorialguinea**

Es sind weder gesetzliche Bestimmungen über die Namensführung bekannt noch liegen gesicherte Erkenntnisse hierüber vor.

### **Argentinien**

Die Ehegatten führen keinen gemeinsamen Familiennamen kraft Gesetzes. Jeder Ehegatte führt weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen. Die Ehefrau kann ihrem ersten Familiennamen den ersten Familiennamen des Ehemannes zusammen mit dem Zusatz „de“ anfügen.

Bei Auflösung der Ehe durch Tod behält die verwitwete Frau ihren bisherigen Familiennamen. Sie kann beantragen, den Zusatz „de + Familienname des Ehemannes“ streichen zu lassen.

Bei Auflösung der Ehe durch Scheidung führt die Ehefrau künftig ihren Geburtsnamen oder behält ihren bisherigen Namen.

### **Armenien**

Jeder Ehegatte führt weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen. Durch gemeinsame Erklärung können die Ehegatten den Geburtsnamen des Mannes oder der Frau zum gemeinsamen Familiennamen bestimmen.

Nach Auflösung der Ehe durch Tod oder durch Scheidung kann der voreheliche Name wieder angenommen werden.

### **Aserbaidschan**

Jeder Ehegatte kann weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen führen, den Familiennamen des anderen Ehegatten annehmen oder einen Doppelnamen aus beiden Familiennamen bilden. Führt einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung bereits einen Doppelnamen, ist die Bildung eines gemeinsamen Doppelnamens ausgeschlossen. Die Ehefrau führt den gemeinsamen Familiennamen mit weiblicher Endung (im Aserbaidschanischen „-zade“/ „-li“/ „-le“).

Nach Auflösung der Ehe durch Tod wird der bisherige Name beibehalten. Es kann der Name angenommen werden, der vor der Eheschließung geführt wurde.

Nach Auflösung der Ehe durch Scheidung kann der bisherige Name beibehalten oder der voreheliche Name wieder angenommen werden.

### **Äthiopien**

Beide Ehegatten behalten grundsätzlich die im Zeitpunkt der Eheschließung geführten Familiennamen. Während der Ehe kann die Ehefrau mit dem Namen ihres Mannes bezeichnet werden oder sich selbst so bezeichnen.

Bei gemischtnationalen Ehen kann sich der äthiopische Ehepartner durch einfache Erklärung dem Familiennamen des ausländischen Ehepartners anschließen.

### **Australien**

Das australische Namensrecht unterliegt dem Common Law.

Jede Person kann jeden Namen führen und ohne behördliche Genehmigung den Namen ändern, sofern dies nicht zu betrügerischen Zwecken geschieht.

Es ist üblich, dass die Ehefrau den Namen ihres Ehemannes annimmt. Bei Eheschließungen werden grundsätzlich keine nach deutschem Recht gültigen Namenserklärungen abgegeben. Bezüglich der Namensführung von Ehegatten gilt der Grundsatz: „Erlaubt ist was gefällt“.

Gleiches gilt für die Namensführung nach Auflösung der Ehe.

Namensänderungen werden nicht beurkundet und finden somit keinen Eingang ins Eheregister.

### **Bahamas**

Gesetzliche Vorschriften über die Namensführung der Ehegatten bestehen nicht.

Es wird nach britischem Recht verfahren.

### **Bahrain (Königreich)**

Jeder Ehegatte führt weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen.

### **Bangladesch**

Das Namensrecht ist nicht kodifiziert und beruht grundsätzlich auf der Tradition der jeweiligen Religionsgemeinschaft.

Die Ehegatten führen keinen gemeinsamen Familiennamen kraft Gesetzes. Üblicherweise behält die Ehefrau ihren Geburtsnamen. Die Ehefrau kann auch den Namen ihres Ehemannes annehmen, ihn voranstellen oder anfügen.

### **Barbados**

Es ist üblich, dass die Ehegatten den Familiennamen des Mannes als gemeinsamen Familiennamen führen.

### **Belgien**

Die Ehegatten führen keinen gemeinsamen Familiennamen kraft Gesetzes. Jeder Ehegatte führt weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen. Beide Ehegatten können ihrem Familiennamen den Familiennamen des anderen Ehegatten voranstellen.

### **Belize**

Gesetzliche Vorschriften über die Namensführung der Ehegatten bestehen nicht.

Die Ehegatten können durch den gewohnheitsrechtlichen Gebrauch einen gemeinsamen Familiennamen führen.

Gemeinsamer Familienname ist der Geburtsname des Mannes oder der Frau. Der Ehegatte, dessen Name nicht gemeinsamer Familienname geworden ist, kann diesem Namen seinen Geburtsnamen voranstellen oder anfügen.

Nach Auflösung der Ehe durch Tod oder durch Scheidung kann der Geburtsname wieder angenommen werden.

### **Benin**

Das Namensrecht beruht auf dem alten Code Civil Francais, Stammesrecht und Gewohnheitsrecht. Die Ehegatten führen keinen gemeinsamen Familiennamen kraft Gesetzes. Sie können einen gemeinsamen Familiennamen bestimmen.

In der Regel führt die Ehefrau den Familiennamen des Mannes. Es ist jedoch auch nicht unüblich, den Geburtsnamen beizubehalten und dahinter „épouse/veuve Familienname des Mannes“ anzugeben.

### **Bhutan**

Es sind weder gesetzliche Bestimmungen über die Namensführung bekannt noch liegen gesicherte Erkenntnisse hierüber vor.

### **Bolivien**

Die Ehegatten führen keinen gemeinsamen Familiennamen kraft Gesetzes. Jeder Ehegatte führt weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen.

Die Ehefrau kann gewohnheitsrechtlich ihrem ersten Familiennamen den ersten Familiennamen des Ehemannes mit dem Zusatz „de“ anfügen.

Bei Auflösung der Ehe durch Tod kann die verwitwete Frau ihren bisherigen Familiennamen weiterverwenden.

Bei Auflösung der Ehe durch Scheidung führt die Ehefrau künftig ihren Geburtsnamen; nur bei entsprechendem Ehevertrag oder durch Gerichtsbeschluss kann sie den Namen des Mannes weiterführen.

### **Bosnien und Herzegowina**

Jeder Ehegatte führt weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen. Jeder der Ehegatten kann seinem Familiennamen den Familiennamen des anderen Ehegatten hinzufügen.

Durch gemeinsame Erklärung können die Ehegatten den Familiennamen des Mannes oder der Frau zum gemeinsamen Familiennamen bestimmen. Derjenige, dessen Name nicht gemeinsamer Familienname wird, kann seinen Namen dem Familiennamen hinzufügen.

### **Botsuana**

Das Namensrecht ist nicht kodifiziert.

Jeder Ehegatte führt weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen. Jeder der Ehegatten kann seinem Familiennamen den Familiennamen des anderen Ehegatten voranstellen oder anfügen.

Die Ehegatten können einen gemeinsamen Familiennamen führen. Durch gemeinsame Erklärung kann der zur Zeit der Eheschließung geführte Familienname des Mannes zum gemeinsamen Familiennamen bestimmt werden.

Bei Auflösung der Ehe durch Tod oder Scheidung kann der voreheliche Name wieder angenommen werden.

### **Brasilien**

Der Ehefrau ist bei der Eheschließung das Wahlrecht eingeräumt, an ihre Familiennamen die Familiennamen des Ehemannes anzufügen. In der Praxis ergeben sich hieraus folgende Wahlmöglichkeiten:

- Die Ehefrau kann ihren bzw. ihre Familiennamen beibehalten, ohne den bzw. die Namen des Mannes anzufügen. Eine Verpflichtung zur Führung des Mannesnamens oder eines Ehenamens besteht nicht.
- Die Ehefrau kann auch ausschließlich den bzw. die Familiennamen des Mannes annehmen.
- Die Ehefrau kann auch den bzw. die Familiennamen des Mannes anfügen. Die Hinzufügung kann mit oder ohne Zusatz von „de“ erfolgen.

Die Praxis lässt der Ehefrau einen weiten Spielraum; das Bestreben, zweifache Doppelnamen zu vermeiden (durch Weglassung des mütterlichen oder auch des väterlichen Familiennamens), setzt sich nicht immer durch.

Die Namensführung des Ehemannes ändert sich durch die Eheschließung nicht, es besteht aber ein Wahlrecht, die Namen der Frau anzunehmen oder den Familiennamen der Ehefrau seinem Namen anzufügen.

Bei Auflösung der Ehe durch Scheidung ist für die Namensführung der Ehefrau im Urteil auszusprechen, dass sie wieder den Namen trägt, den sie vor der Eheschließung hatte oder dass sie – in bestimmten Fällen – den Namen des Mannes weiterführen darf.

### **Brunei Darussalam**

Die Malayen – größter Teil der bruneiischen Bevölkerung – führen keinen Familiennamen.

Bei der nicht malayischen Bevölkerung führt gewohnheitsrechtlich jeder Ehegatte den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen weiter.

### **Bulgarien**

Die Ehegatten können einen gemeinsamen Familiennamen bestimmen oder weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen beibehalten.

Durch gemeinsame Erklärung der Ehegatten wird der zur Zeit der Eheschließung geführte Familienname des Mannes oder der Frau gemeinsamer Familienname. Der Ehegatte, dessen Name nicht gemeinsamer Familienname geworden ist, kann diesem Namen seinen zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen voranstellen.

Bei Auflösung der Ehe durch Scheidung kann der voreheliche Familienname wieder angenommen werden.

### **Burkina Faso**

Die Ehegatten führen keinen gemeinsamen Familiennamen kraft Gesetzes. Jeder Ehegatte führt weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen.

Die gewohnheitsrechtliche Führung des Familiennamens des Mannes ist jedoch zulässig. Die gerichtlich von Tisch und Bett getrennte Ehefrau kann weiterhin den Familiennamen des Mannes führen.

Nach einer Scheidung verliert die Frau das Recht auf Gebrauch des Familiennamens des Mannes, kann ihn jedoch mit Zustimmung des Mannes oder Ermächtigung des Gerichts behalten, wenn sie ein berechtigtes Interesse daran für sich oder die Kinder glaubhaft macht.

### **Burundi**

Die Ehegatten führen keinen gemeinsamen Familiennamen.

### **Chile**

Die Ehegatten führen keinen gemeinsamen Familiennamen kraft Gesetzes. Jeder Ehegatte führt weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen.

Im gesellschaftlichen Verkehr führt die Frau entweder nur den Familiennamen des Mannes oder fügt diesen unter Voranstellung von „de“ ihrem eigenen Namen hinzu.

### **China**

Die Ehegatten führen keinen gemeinsamen Familiennamen kraft Gesetzes. Jeder Ehegatte führt weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen.

Die Ehegatten können einen gemeinsamen Familiennamen bestimmen. Durch gemeinsame Erklärung wird der zur Zeit der Eheschließung geführte Familienname des Mannes gemeinsamer Familienname.

Die Ehefrau kann diesem Namen ihren Geburtsnamen anfügen.

Von der Möglichkeit, einen gemeinsamen Familiennamen zu bestimmen, wird jedoch kaum Gebrauch gemacht.

### **Cookinseln**

Es sind weder gesetzliche Bestimmungen über die Namensführung bekannt noch liegen gesicherte Erkenntnisse hierüber vor.

### **Costa Rica**

Die Ehegatten führen keinen gemeinsamen Familiennamen kraft Gesetzes. Jeder Ehegatte führt weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen.

Im gesellschaftlichen Verkehr kann die Ehefrau die Familiennamen des Ehemannes unter Voranstellung von „de“ ihrem eigenen Namen hinzufügen.

### **Côte d' Ivoire**

Die Ehegatten führen keinen gemeinsamen Familiennamen kraft Gesetzes. Gewohnheitsrechtlich

führt jeder Ehegatte weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen.

Die Ehefrau kann gewohnheitsrechtlich ihrem eigenen Namen den Familiennamen des Mannes unter Voranstellung von „épruse“ hinzufügen.

Bei Auflösung der Ehe durch Tod oder durch Scheidung wird der bisherige Name beibehalten. Die verwitwete Frau kann ihrem eigenen Namen den Familiennamen des Mannes unter Voranstellung von „veuve“ hinzufügen. Die geschiedene Frau führt ihren Mädchennamen ohne Zusatz.

### **Dänemark**

Jeder Ehegatte führt weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen.

Die Ehegatten können einen gemeinsamen Familiennamen bestimmen. Durch gemeinsame Erklärung wird der zur Zeit der Eheschließung geführte Familienname des Mannes oder der Frau gemeinsamer Familienname. Ein Familienname, der durch Eheschließung erworben wurde, kann nicht zum gemeinsamen Ehenamen bestimmt werden. Der Ehegatte, dessen Name nicht gemeinsamer Familienname geworden ist, kann diesem Namen seinen Geburtsnamen voranstellen.

Bei Auflösung der Ehe durch Tod wird der bisherige Name grundsätzlich beibehalten. Eine Änderung des Familiennamens kann im Übrigen nur im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Namensänderungsverfahrens erfolgen.

Bei Auflösung der Ehe durch Scheidung kann der geschiedene Ehegatte, der bei der Eheschließung einen Familiennamen angenommen hat, den vor der Eheschließung geführten Familiennamen oder den zuletzt geführten Familiennamen, der nicht durch Eheschließung erworben wurde, wieder annehmen.

### **Dominica**

Über die Namensführung liegen keine gesicherten Erkenntnisse vor.

### **Dominikanische Republik**

Die Ehegatten führen keinen gemeinsamen Familiennamen kraft Gesetzes. Jeder Ehegatte führt weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen.

Gewohnheitsrechtlich kann die Ehefrau ihrem ersten oder beiden Familiennamen den ersten Familiennamen des Ehemannes mit vorangestelltem „de“ hinzufügen oder nur den Familiennamen des Ehemannes annehmen.

Gewohnheitsrechtlich kann die verwitwete Frau ihrem Familiennamen „vda + Nachname des Ehemannes“ hinzufügen.

Die geschiedene Frau führt ihren Mädchennamen ohne Zusatz.

### **Dschibuti**

Es sind weder gesetzliche Bestimmungen über die Namensführung bekannt noch liegen gesicherte Erkenntnisse hierüber vor.

### **Ecuador**

Die Ehegatten führen keinen gemeinsamen Familiennamen kraft Gesetzes. Jeder Ehegatte führt weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen.

Gewohnheitsrechtlich kann die Ehefrau ihrem ersten Familiennamen den ersten Familiennamen des Ehemannes mit vorangestelltem „de“ hinzufügen.

Bei Auflösung der Ehe durch Tod kann der bisherige Name beibehalten werden oder der Mädchenname wieder angenommen werden. Die geschiedene Frau führt ihren Ledigennamen.

### **El Salvador**

Die Ehegatten führen keinen gemeinsamen Familiennamen. Die Ehefrau kann ihre beiden Familiennamen weiter nutzen oder ihrem ersten Familiennamen mit oder ohne Zusatz von "de" den ersten Familiennamen ihres Mannes voranstellen. Im Alltag kann die Ehefrau verschiedene Namen benutzen, die sich aus einer Kombination ihrer Namen und denen ihres Ehemannes zusammensetzen.

Bei Auflösung der Ehe durch Tod kann die verwitwete Frau bis zu einer erneuten Eheschließung den Namen des verstorbenen Ehemannes in den oben beschriebenen Varianten weiter nutzen. Des Weiteren kann sie einem eventuellen „de“ das Wort „viuda“ (verwitwete) oder eine Abkürzung davon (i.d.R. vd.) voranstellen.

Nach Auflösung der Ehe durch Scheidung erhält die Ehefrau ihren vor der Eheschließung geführten Familiennamen zurück.

### **Eritrea**

Die Ehegatten führen keinen gemeinsamen Familiennamen kraft Gesetzes. Gewohnheitsrechtlich führt jeder Ehegatte weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen.

### **Estland**

Die Ehegatten können einen gemeinsamen Familiennamen bestimmen oder weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen beibehalten. Beide Ehegatten können ihrem Familiennamen den Familiennamen des anderen Ehegatten anfügen.

Durch gemeinsame Erklärung der Ehegatten wird der zur Zeit der Eheschließung geführte Familienname des Mannes oder der Frau gemeinsamer Familienname. Der Ehegatte, dessen Name nicht gemeinsamer Familienname geworden ist, kann diesem Namen seinen zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen anfügen.

Bei Auflösung der Ehe durch Scheidung oder Tod kann der voreheliche Familienname wieder angenommen werden.

### **Fidschi-Inseln**

Die Ehegatten führen einen gemeinsamen Familiennamen kraft Gesetzes. Gemeinsamer Familienname ist der zur Zeit der Eheschließung geführte Familienname des Mannes.

Die Ehefrau darf ihren Geburtsnamen nur dann weiterführen, wenn sie hierfür berufliche Gründe nachweist.

## **Finnland**

Die Ehegatten können einen gemeinsamen Familiennamen bestimmen oder weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen beibehalten.

Durch gemeinsame Erklärung der Ehegatten wird der Familienname des Mannes oder der Frau, wenn dieser nicht durch eine frühere Ehe erworben wurde, gemeinsamer Familienname. Der Ehegatte, dessen Name nicht gemeinsamer Familienname geworden ist, kann diesem Namen seinen Geburtsnamen oder seinen zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen zum persönlichen Gebrauch voranstellen.

Bei Auflösung der Ehe durch Scheidung oder Tod kann der Geburtsname oder ein früher geführter Familienname (wenn dieser dem gemeinsamen Familiennamen vorangestellt war) wieder angenommen werden.

## **Frankreich**

Jeder Ehegatte behält seinen bei der Eheschließung geführten Familiennamen. Die Ehefrau bezeichnet sich jedoch gewohnheitsrechtlich mit dem Familiennamen ihres Mannes oder fügt ihrem Familiennamen den des Mannes hinzu.

## **Gabun**

Die Ehegatten führen keinen gemeinsamen Familiennamen kraft Gesetzes. Jeder Ehegatte führt weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen.

Die Ehefrau kann den Familiennamen des Mannes tragen oder diesen ihrem eigenen Namen hinzufügen.

Nach Auflösung der Ehe durch Tod kann die verwitwete Frau den Namen des Mannes bis zu einer erneuten Eheschließung weiterführen.

Die Namensführung für die geschiedene Frau wird mit dem Scheidungsurteil festgelegt.

## **Gambia**

Jeder Ehegatte führt weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen. Die Ehefrau kann ihrem Familiennamen den des Mannes voranstellen oder anfügen.

Gewohnheitsrechtlich können die Ehegatten einen gemeinsamen Familiennamen bestimmen. Durch gemeinsame Erklärung wird der zur Zeit der Eheschließung geführte Familienname des Mannes gemeinsamer Familienname. Die Ehefrau kann diesem Namen ihren zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen voranstellen oder anfügen.

Bei Auflösung der Ehe durch Tod oder Scheidung kann der vor der Eheschließung geführte Familienname wieder angenommen werden.

## **Georgien**

Durch gemeinsame Erklärung können die Ehegatten einen gemeinsamen Familiennamen bestimmen. Gemeinsamer Familienname kann der Geburtsname oder der zur Zeit der Eheschließung geführte

Familienname des Mannes oder der Frau sein. Jeder der Ehegatten kann auch weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen führen. Beide können ihrem Familiennamen den Familiennamen des anderen Ehegatten anfügen; diese Möglichkeit scheidet aus, wenn beide Eheleute oder einer von ihnen einen doppelten Familiennamen führen.

Nach Auflösung der Ehe durch Tod oder Scheidung wird der bisherige Name beibehalten. Durch Erklärung kann der vor der Eheschließung geführte Familienname wieder angenommen werden.

### **Ghana**

Ehen können standesamtlich, nach muslimischem Recht oder nach Stammesrecht geschlossen werden.

Bei standesamtlichen Ehen bestimmen die Ehegatten üblicherweise einen gemeinsamen Familiennamen. Durch gemeinsame Erklärung wird i.d.R. der Geburtsname des Mannes gemeinsamer Familienname. Der Ehegatte, dessen Name nicht gemeinsamer Familienname geworden ist, kann diesem Namen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen voranstellen oder anfügen.

Bei Auflösung der Ehe durch Tod oder durch Scheidung kann der Geburtsname wieder angenommen werden.

Bei muslimischen Ehen führt gewohnheitsrechtlich jeder Ehegatte weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen.

Bei stammesrechtlichen Ehen führt gewohnheitsrechtlich jeder Ehegatte weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen. Jeder Ehegatte kann den Familiennamen des anderen Ehegatten voranstellen oder anfügen. Durch gemeinsame Erklärung der Ehegatten kann auch der Geburtsname des Mannes gemeinsamer Familienname werden.

Bei Auflösung der Ehe durch Tod oder durch Scheidung kann der Geburtsname wieder angenommen werden.

### **Grenada**

Es sind weder gesetzliche Bestimmungen über die Namensführung bekannt noch liegen gesicherte Erkenntnisse hierüber vor.

### **Griechenland**

Die Ehegatten führen keinen gemeinsamen Familiennamen kraft Gesetzes. Jeder Ehegatte führt weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen.

### **Guatemala**

Die Ehegatten führen keinen gemeinsamen Familiennamen kraft Gesetzes. Jeder Ehegatte führt weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen. Die Ehefrau kann ihrem Familiennamen den (i.d.R. nur den ersten) Familiennamen des Ehemannes zusammen mit dem Zusatz „de“ anfügen.

Die verwitwete Frau behält den Namen, den sie zu Lebzeiten ihres Ehemannes hatte.

Bei Auflösung der Ehe durch Scheidung verliert die Ehefrau das Recht, den Familiennamen des Mannes zu benutzen.

### **Guinea**

Die Ehegatten führen keinen gemeinsamen Familiennamen kraft Gesetzes. Jeder Ehegatte führt weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen. Die Ehefrau kann den Familiennamen des Mannes benutzen.

Nach Auflösung der Ehe durch Scheidung darf der Name des Ehemannes nur mit Genehmigung weiter geführt werden.

### **Guinea-Bissau**

Jeder Ehegatte führt weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen. Die Ehefrau kann ihrem Familiennamen den Familiennamen des Mannes anfügen.

Durch gemeinsame Erklärung können die Ehegatten den Geburtsnamen des Mannes zum gemeinsamen Familiennamen bestimmen. Die Ehefrau kann diesem Namen ihren zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen voranstellen.

Nach Auflösung der Ehe durch Tod oder durch Scheidung kann der voreheliche Name wieder angenommen werden.

### **Guyana**

Es ist üblich, dass die Ehegatten den Familiennamen des Mannes als gemeinsamen Familiennamen führen.

### **Haiti**

Gesetzliche Vorschriften über die Namensführung der Ehegatten fehlen. Die Ehegatten führen gewohnheitsrechtlich den Familiennamen des Mannes als gemeinsamen Familiennamen.

### **Honduras**

Die Ehegatten führen keinen gemeinsamen Familiennamen kraft Gesetzes. Jeder Ehegatte führt weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen.

Gewohnheitsrechtlich kann die Ehefrau ihrem Familiennamen oder dem ersten Teil ihres Familiennamens den ersten Teil des Familiennamens ihres Mannes unter Voranstellung von „de“ anfügen oder sich nur mit dem ersten Teil des Familiennamens ihres Mannes unter Voranstellung von „de“ bezeichnen.

### **Indien**

Das Namensrecht ist nicht einheitlich geregelt, es richtet sich hauptsächlich nach den Traditionen einzelner Volksgruppen bzw. Religionsgemeinschaften.

## **Indonesien**

Eine gesetzliche Regelung des Namensrechts besteht nicht. In der Regel führen Indonesier keinen Familiennamen, sondern nur Eigennamen. Einzelne Bevölkerungsgruppen unterliegen unterschiedlichem Gewohnheitsrecht.

Gewöhnlich führt die Ehefrau den Namen des Mannes. Ein rechtlicher Anspruch auf Weiterführung des Namens des Mannes durch die Ehefrau nach der Ehescheidung besteht nicht. Die Weiterführung des Namens ist jedoch üblich, wenn aus der Ehe Kinder hervorgegangen sind. Häufig führt die Ehefrau sowohl ihren Mädchennamen als auch den des Mannes. Einen Familiennamen führen Indonesier nicht.

## **Irak**

Die Ehegatten führen keinen gemeinsamen Familiennamen kraft Gesetzes. Jeder Ehegatte führt weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen.

Die Ehefrau kann mit Erlaubnis des Ehemannes während der Dauer der Ehe den Familiennamen ihres Ehemannes führen.

Bei Auflösung der Ehe durch Scheidung muss die Ehefrau ihren Geburtsnamen wieder annehmen.

## **Iran, Islamische Republik**

Die Ehegatten führen keinen gemeinsamen Familiennamen kraft Gesetzes. Jeder Ehegatte führt weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen.

Die Ehefrau kann mit Einverständnis des Ehemannes während der Dauer der Ehe den Familiennamen ihres Ehemannes verwenden.

## **Irland**

Traditionell nimmt die Ehefrau den Familiennamen des Mannes an.

Dennoch besteht die (sehr untypische) Möglichkeit, dass der Ehemann den Geburtsnamen oder den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen seiner Ehefrau annimmt. Ebenso ungewöhnlich – aber dennoch möglich – ist das Führen eines zusammengesetzten Familiennamens aus den Nachnamen des Ehemannes und der Ehefrau.

Ausreichend für die Festlegung des Familiennamens ist ein Antrag auf Eintragung des Familiennamens in den Pass unter Vorlage der Heiratsurkunde.

Bei Auflösung der Ehe durch Tod oder durch Scheidung kann der vor der Eheschließung geführte Familienname/Geburtsname wieder angenommen werden.

## **Island**

Jeder Ehegatte behält seinen bei der Eheschließung geführten Namen.

Familiennamen kennt das isländische Recht im Allgemeinen nicht.

## **Israel**

Mit der Eheschließung erhält die Frau den Familiennamen des Mannes, kann aber jederzeit diesem

Namen ihren Mädchennamen oder ihren früheren Familiennamen hinzufügen. Zudem kann sie ihren Mädchennamen oder früheren Familiennamen allein führen.

Soweit die Ehefrau den Familiennamen ihres Ehemannes angenommen hat, kann sie nach Auflösung der Ehe jederzeit ihren Mädchennamen oder ihren früheren Familiennamen wieder annehmen.

### **Italien**

Die Ehegatten führen keinen gemeinsamen Familiennamen kraft Gesetzes. Jeder Ehegatte führt weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen.

Die Ehefrau kann gewohnheitsrechtlich ihrem Familiennamen den Familiennamen des Mannes als Gebrauchsnamen hinzufügen.

### **Jamaika**

Die Ehegatten führen einen gemeinsamen Familiennamen kraft Gesetzes. Gewohnheitsrechtlich wird der zur Zeit der Eheschließung geführte Familienname des Mannes gemeinsamer Familienname.

Die Ehefrau kann diesem Namen ihren zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen voranstellen.

### **Japan**

Die Ehegatten führen einen gemeinsamen Familiennamen kraft Gesetzes. Durch gemeinsame Erklärung der Ehegatten wird der Geburtsname des Mannes oder der Frau gemeinsamer Familienname.

Bei Auflösung der Ehe durch Tod kann der vor der Ehe geführte Name wieder angenommen werden.

Bei Auflösung der Ehe durch Scheidung wird der vor der Eheschließung geführte Familienname wieder angenommen oder innerhalb von drei Monaten erklärt, dass der während der Ehe geführte Familienname beibehalten wird.

### **Jemen**

Die Ehegatten führen keinen gemeinsamen Familiennamen kraft Gesetzes. Jeder Ehegatte führt weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen.

### **Jordanien**

Die Ehegatten führen keinen gemeinsamen Familiennamen kraft Gesetzes. Jeder Ehegatte führt gewohnheitsrechtlich weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen.

Im Alltagsgebrauch führt die verheiratete Frau in der Regel den Familiennamen des Ehemannes oder fügt diesen dem eigenen Familiennamen hinzu.

### **Kambodscha**

Mit der Eheschließung nimmt die Frau den Familien- und Vornamen des Ehemannes in der Weise an, dass sie zwischen den Familien- und Vornamen ihres Ehemannes ihren eigenen Vornamen platziert.

Nach dem Tod des Ehemannes behält die Ehefrau den Familiennamen bei. Bei Scheidung muss die

Ehefrau den Familiennamen des Ehemannes ablegen.

### **Kamerun**

Gesetzliche Vorschriften über die Namensführung der Ehegatten bestehen nicht. Häufig wird nach den Sitten und Gebräuchen des jeweiligen Stammes verfahren.

In zunehmendem Maße, insbesondere bei den gebildeten Schichten und in den Städten, stellt die Frau den Namen des Mannes ihrem Geburtsnamen voran.

### **Kanada (Alberta)**

Jeder Ehegatte kann für sich bestimmen, in der Ehe einen der u.a. Namen zu führen. Hierfür bedarf es weder einer besonderen namensrechtlichen Erklärung noch eines behördlichen Namensänderungsverfahrens. Ein durch die standesamtliche Behörde durchzuführendes und damit offizielles rechtsverbindliches Namensänderungsverfahren ist jedoch möglich.

Jeder Ehegatte kann weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen führen oder den Familiennamen des anderen Ehegatten benutzen; er kann auch den Geburtsnamen des anderen Ehegatten benutzen, einen aus den Familiennamen der Eheleute zusammengesetzten und – falls gewünscht – mit Bindestrich verbundenen Familiennamen benutzen. Der so entstehende Doppelname darf aus nicht mehr als zwei Namensteilen bestehen.

Bei Auflösung der Ehe durch Scheidung behalten die Ehegatten grundsätzlich ihre bisherigen Namen bei. Der geschiedene Ehegatte kann durch Gerichtsbeschluss erwirken, dass er seinen Geburtsnamen wieder annimmt.

Bei Auflösung der Ehe durch Tod fehlen Regelungen zum Namen. Es ist davon auszugehen, dass eine Änderung des Familiennamens des überlebenden Ehegatten nur im Rahmen eines behördlichen/öffentlich-rechtlichen Namensänderungsverfahrens möglich ist.

### **Kanada (British Columbia)**

Jeder Ehegatte kann für sich bestimmen, in der Ehe einen der u.a. Namen zu führen. Hierfür bedarf es weder einer besonderen namensrechtlichen Erklärung noch eines behördlichen Namensänderungsverfahrens. Ein durch die standesamtliche Behörde durchzuführendes und damit offizielles rechtsverbindliches Namensänderungsverfahren ist jedoch möglich.

Jeder Ehegatte kann weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen führen oder den Familiennamen des anderen Ehegatten benutzen; er kann auch den Geburtsnamen des anderen Ehegatten benutzen, einen aus den Familiennamen der Eheleute zusammengesetzten und – falls gewünscht – mit Bindestrich verbundenen Familiennamen benutzen. Der so entstehende Doppelname darf aus nicht mehr als zwei Namensteilen bestehen.

Bei Auflösung der Ehe durch Scheidung behalten die Ehegatten grundsätzlich ihre bisherigen Namen bei. Der geschiedene Ehegatte kann durch Gerichtsbeschluss erwirken, dass er seinen Geburtsnamen wieder annimmt.

Bei Auflösung der Ehe durch Tod fehlen Regelungen zum Namen. Es ist davon auszugehen, dass eine Änderung des Familiennamens des überlebenden Ehegatten nur im Rahmen eines behördli-

chen/öffentlich-rechtlichen Namensänderungsverfahrens möglich ist.

### **Kanada (Manitoba)**

Jeder Ehegatte kann für sich bestimmen, in der Ehe einen der u.a. Namen zu führen. Hierfür bedarf es weder einer besonderen namensrechtlichen Erklärung noch eines behördlichen Namensänderungsverfahrens. Ein durch die standesamtliche Behörde durchzuführendes und damit offizielles rechtsverbindliches Namensänderungsverfahren ist jedoch möglich.

Jeder Ehegatte kann weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen führen oder den Familiennamen des anderen Ehegatten benutzen; er kann auch den Geburtsnamen des anderen Ehegatten benutzen, einen aus den Familiennamen der Eheleute zusammengesetzten und – falls gewünscht – mit Bindestrich verbundenen Familiennamen benutzen. Der so entstehende Doppelname darf aus nicht mehr als zwei Namensteilen bestehen.

Bei Auflösung der Ehe durch Scheidung behalten die Ehegatten grundsätzlich ihre bisherigen Namen bei. Der geschiedene Ehegatte kann durch Gerichtsbeschluss erwirken, dass er seinen Geburtsnamen wieder annimmt.

Bei Auflösung der Ehe durch Tod fehlen Regelungen zum Namen. Es ist davon auszugehen, dass eine Änderung des Familiennamens des überlebenden Ehegatten nur im Rahmen eines behördlichen/öffentlich-rechtlichen Namensänderungsverfahrens möglich ist.

### **Kanada (New Foundland)**

Die Ehegatten können einen gemeinsamen Familiennamen bestimmen oder weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen beibehalten und beide Ehegatten können den Familiennamen des anderen Ehegatten voranstellen oder anfügen.

Gemeinsamer Familienname kann der Geburtsname oder der zur Zeit der Eheschließung geführte Familienname des Mannes oder der Frau oder ein aus diesen zusammengesetzter Name sein. Der Ehegatte, dessen Name nicht gemeinsamer Familienname geworden ist, kann diesem Namen seinen Geburtsnamen oder seinen zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen voranstellen oder anfügen.

Nach Auflösung der Ehe durch Tod oder durch Scheidung kann der Familienname beibehalten oder der Geburtsname wieder angenommen oder - wie gewünscht - geändert werden.

### **Kanada (Nova Scotia)**

Die Ehegatten können gewohnheitsrechtlich einen gemeinsamen Familiennamen bestimmen oder weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen beibehalten und beide Ehegatten können den Familiennamen des anderen Ehegatten voranstellen oder anfügen.

Durch faktischen Gebrauch wird der Geburtsname oder der zur Zeit der Eheschließung geführte Familienname des Mannes oder der Frau oder ein aus diesen zusammengesetzter Name zum gemeinsamen Familiennamen. Der Ehegatte, dessen Name nicht gemeinsamer Familienname geworden ist, kann diesem Namen seinen Geburtsnamen oder seinen zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen voranstellen oder anfügen.

Nach Auflösung der Ehe durch Tod oder durch Scheidung kann der Familienname beibehalten oder der Geburtsname wieder angenommen oder - wie gewünscht - geändert werden.

### **Kanada (Ontario)**

Jeder Ehegatte kann für sich bestimmen, in der Ehe einen der u.a. Namen zu führen. Hierfür bedarf es weder einer besonderen namensrechtlichen Erklärung noch eines behördlichen Namensänderungsverfahrens. Ein durch die standesamtliche Behörde durchzuführendes und damit offizielles rechtsverbindliches Namensänderungsverfahren ist jedoch möglich.

Jeder Ehegatte kann weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen führen oder den Familiennamen des anderen Ehegatten benutzen; er kann auch den Geburtsnamen des anderen Ehegatten benutzen, einen aus den Familiennamen der Eheleute zusammengesetzten und – falls gewünscht – mit Bindestrich verbundenen Familiennamen benutzen. Der so entstehende Doppelname darf aus nicht mehr als zwei Namensteilen bestehen.

Bei Auflösung der Ehe durch Scheidung behalten die Ehegatten grundsätzlich ihre bisherigen Namen bei. Der geschiedene Ehegatte kann durch Gerichtsbeschluss erwirken, dass er seinen Geburtsnamen wieder annimmt.

Bei Auflösung der Ehe durch Tod kann der Geburtsname durch Erklärung wieder angenommen werden.

### **Kanada (Québec)**

Die Ehegatten führen keinen gemeinsamen Familiennamen kraft Gesetzes. Jeder Ehegatte behält seinen bei der Eheschließung geführten Familiennamen.

### **Kanada (Saskatchewan)**

Jeder Ehegatte kann für sich bestimmen, in der Ehe einen der u.a. Namen zu führen. Hierfür bedarf es weder einer besonderen namensrechtlichen Erklärung noch eines behördlichen Namensänderungsverfahrens. Ein durch die standesamtliche Behörde durchzuführendes und damit offizielles rechtsverbindliches Namensänderungsverfahren ist jedoch möglich.

Jeder Ehegatte kann weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen führen oder den Familiennamen des anderen Ehegatten benutzen; er kann auch den Geburtsnamen des anderen Ehegatten benutzen, einen aus den Familiennamen der Eheleute zusammengesetzten und – falls gewünscht – mit Bindestrich verbundenen Familiennamen benutzen. Der so entstehende Doppelname darf aus nicht mehr als zwei Namensteilen bestehen.

Bei Auflösung der Ehe durch Tod oder durch Scheidung kann der bisherige Name beibehalten werden oder der Geburtsname oder der voreheliche Name benutzt werden.

### **Kap Verde**

Die Ehegatten führen keinen gemeinsamen Familiennamen kraft Gesetzes. Jeder Ehegatte führt weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen. Jeder Ehegatte kann seinem Familiennamen den Familiennamen des anderen Ehegatten anfügen.

Nach Auflösung der Ehe durch Scheidung erlischt das Recht den Familiennamen des anderen Ehegatten zu führen.

### **Kasachstan**

Jeder Ehegatte führt weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen. Durch gemeinsame Erklärung können die Ehegatten den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen des Mannes oder der Frau zum gemeinsamen Familiennamen bestimmen. Gewohnheitsrechtlich wird der Familienname der Ehefrau mit weiblicher Endung auf „a“ geführt.

Der Ehegatte, dessen Name nicht gemeinsamer Familienname geworden ist, kann diesem Namen den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen anfügen.

Nach Auflösung der Ehe durch Tod oder durch Scheidung kann der voreheliche Name wieder angenommen werden.

### **Katar**

Die Ehegatten führen keinen gemeinsamen Familiennamen kraft Gesetzes. Jeder Ehegatte führt weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen.

### **Kenia**

Es existiert kein kodifiziertes Namensrecht. Die verschiedenen Ethnien, Afrikaner, Asiaten und Europäer, führen ihre Namen nach unterschiedlichen Regeln.

Für Afrikaner gilt in der Regel, dass sich der Name aus einer Namenskette mit drei Teilen zusammensetzt (europäischer Vorname, Eigenname, Vatersname).

Bei Eheschließung hat die Ehefrau die Möglichkeit, einen der Namen ihres Ehemannes anzunehmen (Vatersname oder Eigenname) oder den eigenen Namen zu behalten. Der gemeinsame Familienname entsteht durch einseitige Erklärung der Ehefrau gegenüber der Passbehörde.

Nach Auflösung der Ehe durch Tod oder Scheidung kann der Ehepartner beibehalten oder der Geburtsname wieder angenommen werden.

### **Kirgisistan**

Jeder Ehegatten führt weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen. Beide können ihrem Familiennamen den Familiennamen des anderen Ehegatten voranstellen oder anfügen.

Durch gemeinsame Erklärung können die Ehegatten einen gemeinsamen Familiennamen bestimmen. Gemeinsamer Familienname kann der zur Zeit der Eheschließung geführte Familienname des Mannes oder der Frau oder ein aus diesen zusammengesetzter Name sein. Der Ehegatte, dessen Name nicht zum gemeinsamen Familiennamen geworden ist, kann diesem Namen den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen voranstellen oder anfügen.

Nach Auflösung der Ehe durch Tod wird der bisherige Name beibehalten. Durch Erklärung kann der Geburtsname oder der vor der Eheschließung geführte Familienname wieder angenommen werden.

Nach Auflösung der Ehe durch Scheidung wird der bisherige Name beibehalten oder der voreheliche Name wieder angenommen.

### **Kiribati**

Familien und Personen haben das Recht und die Freiheit einen Namen ihrer Wahl zu tragen.

### **Kolumbien**

Die Ehegatten führen keinen gemeinsamen Familiennamen kraft Gesetzes. Jeder Ehegatte führt weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen.

Auf Antrag kann die Ehefrau ihrem ersten oder beiden Familiennamen den Familiennamen des Ehemannes mit vorangestelltem „de“ hinzufügen.

Bei Auflösung der Ehe durch Tod oder durch Scheidung kann die Ehefrau den hinzugefügten Namen des Ehemannes wieder ablegen.

### **Komoren**

Es sind weder gesetzliche Bestimmungen über die Namensführung bekannt noch liegen gesicherte Erkenntnisse hierüber vor.

### **Kongo**

Die Ehegatten führen keinen gemeinsamen Familiennamen kraft Gesetzes. Jeder Ehegatte führt weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen.

Die Ehefrau kann den Namen ihres Ehemannes tragen oder ihrem Familiennamen den Familiennamen des Mannes voranstellen.

Die geschiedene Frau führt künftig ihren Geburtsnamen; nur bei ausdrücklichem Einverständnis des geschiedenen Mannes kann sie dessen Namen weiterführen.

### **Kongo, Demokratische Republik**

Die Ehegatten führen keinen gemeinsamen Familiennamen kraft Gesetzes. Jeder Ehegatte führt weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen.

Während der Dauer der Ehe hat die Ehefrau das Recht, den Namen ihres Ehemannes durch Hinzufügung zu ihrem Familiennamen zu führen.

Nach Auflösung der Ehe durch Tod kann die verwitwete Frau den Namen ihres verstorbenen Ehemannes bis zu einer erneuten Eheschließung weiterführen.

### **Korea, Demokratische Volksrepublik**

Die Ehegatten führen keinen gemeinsamen Familiennamen kraft Gesetzes. Jeder Ehegatte führt weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen.

### **Korea, Republik**

Die Ehegatten führen keinen gemeinsamen Familiennamen kraft Gesetzes. Jeder Ehegatte führt weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen.

## **Kroatien**

Jeder Ehegatte kann weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen führen. Beide Ehegatten können ihrem Familiennamen den Familiennamen des anderen Ehegatten voranstellen oder anfügen.

Durch gemeinsame Erklärung können die Ehegatten einen gemeinsamen Familiennamen bestimmen. Gemeinsamer Familienname kann der Geburtsname des Mannes oder der Frau oder ein aus diesen zusammengesetzter Name in beliebiger Reihenfolge sein. Der Ehegatte, dessen Name nicht zum gemeinsamen Familiennamen geworden ist, kann diesem Namen seinen Geburtsnamen (mit oder ohne Bindestrich) voranstellen oder anfügen.

Nach Auflösung der Ehe durch Tod oder Scheidung kann der Geburtsname durch Erklärung vor dem Standesbeamten wieder angenommen werden.

## **Kuba**

Die Ehegatten führen keinen gemeinsamen Familiennamen kraft Gesetzes. Jeder Ehegatte führt weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen.

Die Namensführung wird gewohnheitsrechtlich gemäß spanischem Recht geregelt.

## **Kuwait**

Die Ehegatten führen keinen gemeinsamen Familiennamen kraft Gesetzes. Jeder Ehegatte führt weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen.

## **Laos, Demokratische Volksrepublik**

Die Ehegatten führen keinen gemeinsamen Familiennamen kraft Gesetzes.

Die Ehegatten können einen gemeinsamen Familiennamen bestimmen oder weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen beibehalten.

Durch gemeinsame Erklärung der Ehegatten wird der zur Zeit der Eheschließung geführte Familienname des Mannes oder der Frau gemeinsamer Familienname.

Bei Auflösung der Ehe durch Tod oder durch Scheidung kann der voreheliche Familienname wieder angenommen werden.

## **Lesotho**

Das Namensrecht ist nicht kodifiziert.

Gewohnheitsrechtlich ist der Geburtsname oder der zur Zeit der Eheschließung geführte Familienname des Mannes gemeinsamer Familienname.

## **Lettland**

Die Ehegatten können einen gemeinsamen Familiennamen bestimmen oder weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen beibehalten und beide Ehegatten können ihrem Familiennamen den Familiennamen des anderen Ehegatten anfügen.

Durch gemeinsame Erklärung der Ehegatten wird der zur Zeit der Eheschließung geführte Familien-

name des Mannes oder der Frau gemeinsamer Familienname. Der Ehegatte, dessen Name nicht gemeinsamer Familienname geworden ist, kann diesem Namen seinen zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen voranstellen.

Der Name wird in der jeweiligen grammatisch-geschlechtsspezifischen Form geführt.

Bei Auflösung der Ehe durch Scheidung oder Tod kann der voreheliche Name wieder angenommen werden.

### **Libanon**

Die Ehegatten führen keinen gemeinsamen Familiennamen kraft Gesetzes. Gewohnheitsrechtlich kann die Ehefrau den Familiennamen des Mannes annehmen oder ihren Geburtsnamen mit dem Zusatz „Ehefrau des Herrn ...“ weiterführen.

### **Liberia**

Es existiert kein kodifiziertes Namensrecht.

Gewohnheitsrechtlich wird durch einseitige Erklärung der Ehefrau der Geburtsname oder der zur Zeit der Eheschließung geführte Familienname des Mannes gemeinsamer Familienname.

### **Libysch-Arabische Dschamahirija**

Die Ehegatten führen keinen gemeinsamen Familiennamen kraft Gesetzes. Gewohnheitsrechtlich führt jeder Ehegatte weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen.

### **Liechtenstein**

Die Ehegatten müssen einen gemeinsamen Familiennamen bestimmen. Durch gemeinsame Erklärung der Ehegatten wird der Geburtsname des Mannes oder der Frau gemeinsamer Familienname.

Der Ehegatte, dessen Name nicht gemeinsamer Familienname geworden ist, kann diesem Namen seinen zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen voranstellen oder anfügen.

Bei Auflösung der Ehe durch Scheidung kann binnen sechs Monaten der vor der Eheschließung geführte Name wieder angenommen werden.

### **Litauen**

Die Ehegatten können einen gemeinsamen Familiennamen bestimmen oder weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen beibehalten und beide Ehegatten können den Familiennamen des anderen Ehegatten voranstellen oder anfügen.

Durch gemeinsame Erklärung der Ehegatten wird der Geburtsname oder der zur Zeit der Eheschließung geführte Familienname des Mannes oder der Frau oder ein aus diesen zusammengesetzter Name gemeinsamer Familienname. Der Ehegatte, dessen Name nicht gemeinsamer Familienname geworden ist, kann diesem Namen seinen Geburtsnamen oder seinen zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen voranstellen oder anfügen.

Bereits bestehende Doppelnamen können nicht erneut verbunden werden.

Der Name wird in der jeweiligen grammatisch-geschlechtsspezifischen Form (bei dem Mann mit den

Endungen: „-as“, „-is“, „-ys“, „-us“; bei der Frau mit der Endung: „-iené“) geführt.

### **Luxemburg**

Die Ehegatten führen keinen gemeinsamen Familiennamen kraft Gesetzes. Jeder Ehegatte führt weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen.

Die Ehefrau bezeichnet sich jedoch gewohnheitsrechtlich mit dem Familiennamen ihres Mannes oder fügt ihrem Familiennamen den des Mannes hinzu.

Gewohnheitsrechtlich ist es auch erlaubt, auf das Bestehen einer Familie durch das Zusammenfügen der Nachnamen beider Ehegatten hinzuweisen. Dies hat jedoch keine Auswirkungen auf das Personenstandsregister.

### **Madagaskar**

Die Ehegatten führen keinen gemeinsamen Familiennamen kraft Gesetzes. Jeder Ehegatte führt weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen. Die Ehefrau kann ihrem Familiennamen den Familiennamen des Mannes voranstellen oder hinzufügen.

Durch Erklärung kann die Ehefrau den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen des Mannes annehmen.

Bei Auflösung der Ehe durch Scheidung kann der geschiedene Ehegatte vom Namen des anderen Ehegatten keinen Gebrauch mehr machen.

### **Malawi**

Die Ehegatten führen einen gemeinsamen Familiennamen kraft Gesetzes. Ohne Mitwirkung der Ehegatten ist der Geburtsname des Mannes gemeinsamer Familienname. Die Ehefrau kann diesem Namen ihren zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen voranstellen.

Nach Auflösung der Ehe durch Scheidung kann die geschiedene Frau ihren Geburtsnamen wieder annehmen.

### **Malaysia**

Das Namensrecht ist nicht kodifiziert und beruht grundsätzlich auf der Tradition der jeweiligen Religionsgemeinschaft.

Die Ehegatten führen keinen gemeinsamen Familiennamen kraft Gesetzes.

Bei Eheschließung behalten Muslime ihren Namen. Nichtmuslime, die einen Moslem heiraten, müssen konvertieren und einen moslemischen Vornamen annehmen. Diesen dürfen sie selber wählen.

Sie werden aber immer entweder „bin Abdullah“ oder „binti Abdullah“ nach dem Vornamen als Nachnamen tragen müssen. Die Personaldokumente werden entsprechend geändert. Nach „bin Abdullah“ bzw. „binti Abdullah“ wird „alias“ und der Name, den er/sie vorher getragen hat, eingetragen.

Der konvertierte Moslem kann nicht mehr aus der Religionsgemeinschaft austreten und behält in seinen Dokumenten den muslimischen Namen.

Bei den Tamilen führt jeder Ehegatte weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen. Die Ehefrau kann, falls sie es wünscht, ihrem Familiennamen den Zusatz „w/o“ (wife of) und den

Namen des Mannes hinzufügen und in Dokumenten nachtragen lassen.

Viele nichtmuslimische Frauen nehmen den Namen ihres Ehemannes an und stellen ihren Namen voran oder fügen ihn an. Sie sind nicht verpflichtet den Namen des Mannes anzunehmen.

Im Alltag wird in Malaysia die Frau mit dem Namen des Mannes angesprochen.

Bei Auflösung der Ehe durch Tod kann die verwitwete Frau ihren bisherigen Namen beibehalten.

Eine Frau, die den Nachnamen ihres Mannes angenommen hat, kann auch nach der Scheidung den Namen behalten, vorausgesetzt sie handelt nicht in böswilliger Absicht.

### **Malediven**

Über die Namensführung liegen keine gesicherten Erkenntnisse vor.

### **Mali**

Die Ehegatten führen keinen gemeinsamen Familiennamen kraft Gesetzes. Jeder Ehegatte führt weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen. Die Ehefrau erhält ein Nutzungsrecht am Namen ihres Mannes.

Nach Auflösung der Ehe durch Scheidung verliert die geschiedene Frau das Nutzungsrecht am Namen ihres Ehemannes.

### **Malta**

Mit der Eheschließung wird der Familienname des Mannes zum gemeinsamen Familiennamen, dem die Ehefrau ihren Mädchennamen hinzufügen kann.

Die Ehefrau kann anstelle dessen den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen weiter führen und diesem den Familiennamen des Mannes hinzufügen.

### **Marokko**

Die Ehegatten führen keinen gemeinsamen Familiennamen kraft Gesetzes. Jeder Ehegatte führt weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen.

### **Marshallinseln**

Es sind weder gesetzliche Bestimmungen über die Namensführung bekannt noch liegen gesicherte Erkenntnisse hierüber vor.

### **Mauretanien**

Die Ehegatten führen keinen gemeinsamen Familiennamen kraft Gesetzes. Jeder Ehegatte führt weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen.

### **Mauritius**

Die Ehegatten führen keinen gemeinsamen Familiennamen kraft Gesetzes. Jeder Ehegatte führt weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen. Der Ehemann kann seinem Familiennamen den Familiennamen der Ehefrau anfügen.

Die Ehegatten können einen gemeinsamen Familiennamen bestimmen.

Bei Auflösung der Ehe durch Scheidung nimmt der geschiedene Mann den vorehelichen Namen wieder an. Die geschiedene Frau nimmt ihren vorehelichen Familiennamen wieder an oder kann den Familiennamen des Ehemannes mit dessen Zustimmung oder durch Gerichtsbeschluss beibehalten.

### **Mazedonien**

Die Ehegatten können einen gemeinsamen Familiennamen bestimmen oder weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen beibehalten.

Durch gemeinsame Erklärung der Ehegatten wird der Geburtsname oder der zur Zeit der Eheschließung geführte Familienname des Mannes oder der Frau oder ein aus diesen Namen zusammengesetzter Name gemeinsamer Familienname. Der Ehegatte, dessen Name nicht gemeinsamer Familienname geworden ist, kann diesem Namen seinen Geburtsnamen oder seinen zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen voranstellen oder anfügen.

Der Name wird in der jeweiligen grammatisch-geschlechtsspezifischen Form geführt.

### **Mexiko**

Die Ehegatten führen keinen gemeinsamen Familiennamen kraft Gesetzes. Jeder Ehegatte führt weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen.

Die Ehefrau kann ihrem ersten Familiennamen den ersten Familiennamen des Ehemannes zusammen mit dem Zusatz „de“ anfügen.

Ausnahmen gelten für die Rechte der Bundesstaaten Hidalgo, Puebla, Quintana Roo und Veracruz-Llave.

### **Mikronesien, Föderierte Staaten von**

Es sind weder gesetzliche Bestimmungen über die Namensführung bekannt noch liegen gesicherte Erkenntnisse hierüber vor.

### **Moldau, Republik**

Die Ehegatten können als gemeinsamen Familiennamen den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen des Mannes oder der Frau bestimmen oder weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen beibehalten. In letzterem Fall können beide Ehegatten den Familiennamen des anderen Ehegatten anfügen. Bereits bestehende Doppelnamen können nicht erneut verbunden werden.

### **Monaco**

Jeder Ehegatte behält seinen bei der Eheschließung geführten Familiennamen. Die Frau bezeichnet sich jedoch gewohnheitsrechtlich mit dem Familiennamen ihres Mannes oder fügt ihrem Familiennamen den des Mannes hinzu.

Nach der Scheidung hört jeder Ehegatte auf, den Namen des anderen zu tragen, soweit nichts ande-

res vereinbart wurde.

### **Mongolei**

Die Ehegatten führen keinen gemeinsamen Familiennamen kraft Gesetzes.

Jeder Ehegatte führt weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Beinamen (Vatersnamen).

Beide Ehegatten können ihrem Vatersnamen den Vatersnamen des anderen Ehegatten anfügen.

### **Mosambik**

Die Ehegatten führen keinen gemeinsamen Familiennamen kraft Gesetzes. Jeder Ehegatte führt weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen.

Die Ehegatten können einen gemeinsamen Familiennamen führen. Durch gemeinsame Erklärung der Ehegatten kann der Geburtsname des Mannes zum gemeinsamen Familiennamen bestimmt werden.

Die Ehefrau kann diesem Namen ihren Geburtsnamen voranstellen.

Bei Auflösung der Ehe durch Tod oder Scheidung kann die Frau ihren Geburtsnamen wieder annehmen.

### **Myanmar**

Jeder Ehegatte führt weiterhin seinen eigenen, individuellen Namen, der sich in der Regel aus ein bis vier Namensbestandteilen zusammensetzt; zwischen Vor- und Familiennamen wird nicht unterschieden.

### **Namibia**

Die Ehegatten führen keinen gemeinsamen Familiennamen kraft Gesetzes. Durch Erklärung der Ehefrau kann der Geburtsname des Mannes gemeinsamer Familienname werden.

Bei Auflösung der Ehe durch Tod oder durch Scheidung kann die Frau jeden Namen annehmen, den sie zu einem früheren Zeitpunkt getragen hat.

### **Nauru**

Über die Namensführung liegen keine gesicherten Erkenntnisse vor.

### **Nepal**

Die Ehegatten führen keinen gemeinsamen Familiennamen kraft Gesetzes. Jeder Ehegatte führt weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen.

Üblicherweise nimmt die Ehefrau den Familiennamen des Ehemannes an. Gemeinsamer Familienname kann nur der zur Zeit der Eheschließung geführte Familienname des Mannes werden.

Bei Auflösung der Ehe durch Scheidung kann die geschiedene Frau ihren Mädchennamen wieder annehmen.

### **Neuseeland**

Die Ehegatten können einen gemeinsamen Familiennamen bestimmen. Durch gemeinsame Erklärung

der Ehegatten wird der zur Zeit der Eheschließung geführte Familienname des Mannes oder der Frau oder ein aus dem Geburtsnamen bzw. dem zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen des Mannes und dem Geburtsnamen bzw. dem zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen der Frau zusammengesetzter Name gemeinsamer Familienname.

Bei Auflösung der Ehe durch Tod oder durch Scheidung wird der bisherige Familienname beibehalten.

### **Nicaragua**

Die Ehegatten führen keinen gemeinsamen Familiennamen kraft Gesetzes. Jeder Ehegatte führt weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen.

Gewohnheitsrechtlich kann die Ehefrau den ersten Familiennamen ihres Ehemannes ihrem ersten Familiennamen mit einem vorangestellten „de“ hinzufügen. Dieser Name wird gewöhnlich in Ausweispapieren, nicht aber in Personenstandsurkunden eingetragen.

### **Niederlande**

Die Ehegatten können einen gemeinsamen Familiennamen führen oder weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen beibehalten. Jeder Ehegatte kann seinem Familiennamen den Familiennamen des anderen Ehegatten voranstellen oder anfügen.

Im Falle der Ehescheidung kann der Familienname bis zur erneuten Eheschließung weitergeführt werden; ausnahmsweise kann dies untersagt werden.

### **Niger**

Die Ehegatten führen keinen gemeinsamen Familiennamen kraft Gesetzes. Jeder Ehegatte behält seinen bei der Eheschließung geführten Familiennamen. Die Ehefrau bezeichnet sich jedoch gewohnheitsrechtlich mit dem Familiennamen ihres Mannes oder dem Familiennamen und dem Vornamen ihres Mannes oder fügt ihrem Familiennamen den des Mannes hinzu.

### **Nigeria**

Das Namensrecht beruht auf Gewohnheitsrecht, dessen genaue Regeln nicht immer eindeutig sind und nach Stamm bzw. Region unterschiedlich sein können.

Die Ehegatten führen keinen gemeinsamen Familiennamen kraft Gesetzes. Jeder Ehegatte kann weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen beibehalten.

Gewohnheitsrechtlich nimmt die Ehefrau den Familiennamen des Mannes an und führt diesen auch nach Auflösung der Ehe durch Tod des Ehemannes oder durch Scheidung weiter.

Durch Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung und Veröffentlichung einer entsprechenden Anzeige in einer Zeitung mit hoher Auflage ist jede beliebige Namensänderung möglich. Der neue Name muss keinerlei Bezug zum bisherigen Namen haben.

### **Niue**

Es sind weder gesetzliche Bestimmungen über die Namensführung bekannt noch liegen gesicherte Erkenntnisse hierüber vor.

## **Norwegen**

Die Ehegatten können einen gemeinsamen Familiennamen bestimmen oder weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen beibehalten.

Durch gemeinsame Erklärung der Ehegatten wird der Geburtsname oder der zur Zeit der Eheschließung geführte Familienname des Mannes oder der Frau, wenn dieser nicht durch eine frühere Ehe erworben wurde, gemeinsamer Familienname. Der Ehegatte, dessen Name nicht gemeinsamer Familienname geworden ist, kann diesem Namen seinen Geburtsnamen oder seinen zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen als „Mittelnamen“ voranstellen. Dies gilt bei einem durch eine frühere Ehe erworbenen Familiennamen nur, wenn dieser bis zur Eheschließung als Familienname geführt wurde. Darüber hinaus gibt es relativ weitreichende Möglichkeiten zur Annahme eines Mittelnamens.

Neuerdings ist es auch möglich, dass ein aus beiden Namen der Ehegatten gebildeter Doppelname zum gemeinsamen Familiennamen bestimmt wird.

Bei Auflösung der Ehe durch Scheidung oder Tod kann der Geburtsname oder ein früher geführter Familienname wieder angenommen werden. Der in dieser Ehe geführte Familienname kann unter gewissen Voraussetzungen zum Mittelnamen bestimmt werden.

## **Oman**

Die Ehegatten führen keinen gemeinsamen Familiennamen kraft Gesetzes. Jeder Ehegatte führt weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen.

## **Österreich**

Die Ehegatten führen einen gemeinsamen Familiennamen kraft Gesetzes. Geben die Eheschließenden keine Erklärung über die Führung des Familiennamens nach der Eheschließung ab, wird kraft Gesetzes der Familienname des Mannes gemeinsamer Familienname. Durch gemeinsame Erklärung der Ehegatten kann der zur Zeit der Eheschließung geführte Familienname der Frau gemeinsamer Familienname werden. Der Ehegatte, dessen Name nicht gemeinsamer Familienname geworden ist, kann diesem Namen seinen zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen voranstellen oder anfügen.

Jeder Ehegatte kann auch weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen weiterführen, wenn eine diesbezügliche Erklärung abgegeben wird.

Bei Auflösung der Ehe durch Tod oder durch Scheidung kann der frühere Familienname wieder angenommen werden.

## **Pakistan**

Das Namensrecht ist nicht kodifiziert. Es beruht auf den Traditionen der jeweiligen Religionsgemeinschaften und zeichnet sich durch besondere Flexibilität aus.

Jeder Ehegatte behält seine bisherigen Eigennamen und kann diese Namen jederzeit ändern.

### **Palau**

Es sind weder gesetzliche Bestimmungen über die Namensführung bekannt noch liegen gesicherte Erkenntnisse hierüber vor.

### **Panama**

Die Ehegatten führen keinen gemeinsamen Familiennamen kraft Gesetzes. Jeder Ehegatte führt weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen.

Die Ehefrau kann gewohnheitsrechtlich ihrem eigenen Namen den Familiennamen des Mannes unter Voranstellung von „de“ hinzufügen.

Bei Auflösung der Ehe durch Tod oder durch Scheidung wird der bisherige Name beibehalten. Die verwitwete Frau kann ihrem eigenen Namen den Familiennamen des Mannes unter Voranstellung von „viuda de“ hinzufügen. Die geschiedene Frau kann ihren Geburtsnamen wieder annehmen.

### **Papua-Neuguinea**

Es sind weder gesetzliche Bestimmungen über die Namensführung bekannt noch liegen gesicherte Erkenntnisse hierüber vor.

### **Paraguay**

Die Ehegatten führen keinen gemeinsamen Familiennamen kraft Gesetzes. Jeder Ehegatte führt weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen.

Die Ehefrau kann gewohnheitsrechtlich den Familiennamen ihres Mannes benutzen und an ihren eigenen Namen anfügen. Der Ehemann kann den Familiennamen seiner Ehefrau dem eigenen hinzufügen.

Bei Auflösung der Ehe durch Tod kann die verwitwete Frau ihren bisherigen Familiennamen weiterverwenden.

Bei Auflösung der Ehe durch Scheidung führt die Ehefrau künftig ihren Geburtsnamen.

### **Peru**

Die Ehegatten führen keinen gemeinsamen Familiennamen kraft Gesetzes. Jeder Ehegatte führt weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen.

Die Ehefrau hat das Recht ihrem ersten Familiennamen den ersten Familiennamen des Ehemannes zusammen mit dem Zusatz „de“ anzufügen; doch kann die Frau auch ihren beiden Familiennamen den ersten Familiennamen des Mannes anfügen.

Bei Auflösung der Ehe durch Tod kann die verwitwete Frau den Familiennamen des Mannes weiterführen, solange sie keine neue Ehe eingeht.

Bei Auflösung der Ehe durch Scheidung oder Nichtigkeit darf die Ehefrau den Namen des Mannes nicht weiterführen.

### **Philippinen**

Der Ehemann behält seinen Namen bei. Die Ehefrau kann wahlweise ihrem früheren Vor- und Famili-

ennamen den Familiennamen des Ehemannes anfügen oder ihren Vornamen beibehalten und den Familiennamen des Mannes führen oder den Vor- und Familiennamen ihres Ehemannes mit dem Zusatz „Frau“ führen.

Bei Auflösung der Ehe durch Nichtigerklärung soll die Frau ihren Mädchennamen wieder annehmen, wenn sie der schuldige Teil war.

### **Polen**

Jeder Ehegatte führt weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen. Beide können ihrem Familiennamen den Familiennamen des anderen Ehegatten voranstellen oder anfügen. Durch gemeinsame Erklärung können die Ehegatten einen gemeinsamen Familiennamen bestimmen. Gemeinsamer Familienname kann der zur Zeit der Eheschließung geführte Familienname des Mannes oder der Frau sein. Die Ehefrau führt den gemeinsamen Familiennamen, wenn dieser auf „-ski“ oder „-cki“ endet, in abgewandelter Form mit den Endungen „-ska“ bzw. „-cka“.

Nach Auflösung der Ehe durch Tod oder durch Scheidung wird der bisherige Name beibehalten. Auf Antrag kann der voreheliche Name wieder angenommen werden.

### **Portugal**

Die Ehegatten führen keinen gemeinsamen Familiennamen kraft Gesetzes. Jeder Ehegatte führt weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen. Beide Ehegatten können ihrem Familiennamen den Familiennamen des anderen Ehegatten anfügen.

Bei Auflösung der Ehe durch Tod wird der bisherige Name beibehalten.

Bei Auflösung der Ehe durch Scheidung kann der bisherige Name beibehalten werden, wenn der andere Ehegatte durch Erklärung vor dem Standesbeamten zustimmt oder das Gericht dieses Recht zuspricht, ansonsten wird der voreheliche Name wieder angenommen.

### **Ruanda**

Die Ehegatten führen keinen gemeinsamen Familiennamen kraft Gesetzes. Jeder Ehegatte führt weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen.

### **Rumänien**

Die Ehegatten können einen gemeinsamen Familiennamen bestimmen oder weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen beibehalten.

Durch gemeinsame Erklärung der Ehegatten wird der zur Zeit der Eheschließung geführte Familienname des Mannes oder der Frau oder ein aus beiden Namen gebildeter Doppelname gemeinsamer Familienname.

Bei Auflösung der Ehe durch Tod wird der bisherige Name beibehalten. Bei Auflösung der Ehe durch Scheidung wird der voreheliche Familienname wieder angenommen. Der Ehe name kann nach der Scheidung weitergeführt werden, wenn beide Ehegatten dies durch Aufnahme in das Scheidungsurteil vereinbaren oder aus wichtigen Gründen dieses Recht durch das Gericht erteilt wird.

### **Russische Föderation**

Jeder Ehegatte führt weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen. Beide können ihrem Familiennamen den Familiennamen des anderen Ehegatten anfügen.

Durch gemeinsame Erklärung können die Ehegatten einen gemeinsamen Familiennamen bestimmen. Gemeinsamer Familienname wird der zur Zeit der Eheschließung geführte Familienname des Mannes oder der Frau.

Nach Auflösung der Ehe durch Tod wird der bisherige Name beibehalten. Nach Auflösung der Ehe durch Scheidung kann der voreheliche Name wieder angenommen werden.

### **Salomonen**

Es sind weder gesetzliche Bestimmungen über die Namensführung bekannt noch liegen gesicherte Erkenntnisse hierüber vor.

### **Sambia**

Gesetzliche Vorschriften über die Namensführung der Ehegatten bestehen nicht. Häufig wird nach den Sitten und Gebräuchen des jeweiligen Stammes verfahren oder nach den Grundsätzen des Common Law.

In der Regel wird ohne Mitwirkung der Ehegatten gewohnheitsrechtlich der Geburtsname des Mannes gemeinsamer Familienname. Jeder Ehegatte kann aber auch weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen führen.

Nach Auflösung der Ehe durch Tod oder durch Scheidung wird der bisherige Name beibehalten. Die verwitwete Frau kann ihren vorehelichen Namen wieder annehmen. Der geschiedenen Frau kann durch Gerichtsbeschluss untersagt werden, den Namen ihres Mannes weiterzuführen, so dass sie ihren vorehelichen Namen wieder annehmen muss.

### **Samoa**

Die Ehegatten können einen gemeinsamen Familiennamen bestimmen oder weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen beibehalten.

Durch gemeinsame Erklärung der Ehegatten wird gewohnheitsrechtlich der Geburtsname oder der zur Zeit der Eheschließung geführte Familienname des Mannes gemeinsamer Familienname.

### **San Marino**

Die Ehegatten führen keinen gemeinsamen Familiennamen kraft Gesetzes. Gewohnheitsrechtlich führt jeder Ehegatte weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen. Die Ehefrau kann ihrem Familiennamen den Familiennamen des Mannes anfügen. In Personenstandsunterlagen und amtlichen Registern wird dieser mit dem Zusatz „in“ (für „verheiratete“) eingetragen.

Nach Auflösung der Ehe durch Tod wird der bisherige Name beibehalten. In Personenstandsunterlagen und amtlichen Registern wird der Zusatz „vedova“ (für „verwitwete“) eingetragen.

Nach der Auflösung der Ehe durch Scheidung führt die geschiedene Frau gewohnheitsrechtlich aus-

schließlich ihren eigenen Familiennamen.

### **São Tomé und Príncipe**

Über die Namensführung liegen keine gesicherten Erkenntnisse vor.

### **Saudi-Arabien**

Rechtsvorschriften sind nicht vorhanden. Es herrscht der Brauch, dass eine ausländische Frau, solange sie keinen Sohn geboren hat, ihren Namen führt. Hat sie einen Sohn geboren, führt sie den Namen des Sohnes unter Voransetzung des Wortes „Mutter des ...“.

### **Schweden**

Die Ehegatten können einen gemeinsamen Familiennamen bestimmen oder weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen beibehalten. Der Ehemann oder die Ehefrau kann den Familiennamen des anderen seinem/ihrer eigenen Familiennamen als Zwischennamen voranstellen. Diese Möglichkeit hat nur einer der Ehegatten.

Durch gemeinsame Erklärung der Ehegatten wird der zur Zeit der Eheschließung geführte Familienname des Mannes oder der Frau, wenn er nicht durch eine frühere Ehe erworben wurde, gemeinsamer Familienname. Der Ehegatte, dessen Name nicht gemeinsamer Familienname geworden ist, kann diesem Namen seinen zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen als Zwischennamen voranstellen.

Bei Auflösung der Ehe durch Tod oder Scheidung kann der voreheliche Name wieder angenommen werden.

Für schwedische Staatsangehörige, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Dänemark, Finnland oder Norwegen haben, gilt das Recht des Aufenthaltsstaates.

### **Schweiz**

Die Ehegatten führen einen gemeinsamen Familiennamen kraft Gesetzes. Ohne Mitwirkung der Ehegatten wird der Geburtsname des Mannes gemeinsamer Familienname. Die Ehefrau kann diesem Namen ihren zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen voranstellen.

Durch ein Gesuch der Eheschließenden auf Namensänderung bei der Regierung des Wohnsitzkantons kann der Familienname der Frau zum gemeinsamen Familiennamen gewählt werden. Der Ehemann kann diesem Namen seinen zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen voranstellen. Bei Auflösung der Ehe durch Scheidung kann binnen Jahresfrist der vor der Eheschließung geführte Name wieder angenommen werden.

### **Senegal**

Die Ehegatten führen keinen gemeinsamen Familiennamen kraft Gesetzes. Jeder Ehegatte behält seinen bei der Eheschließung geführten Familiennamen.

Die Ehefrau ist aber gesetzlich berechtigt, den Familiennamen ihres Mannes zu führen. Dies gilt für die Ehezeit, als Witwe bis zur Wiederheirat und nach der Ehescheidung, wenn der Mann nicht wider-

spricht.

### **Serbien und Montenegro**

Die Ehegatten führen keinen gemeinsamen Familiennamen kraft Gesetzes. Ohne Erklärung wird weiterhin der zur Zeit der Eheschließung geführte Familienname beibehalten und beide Ehegatten können den Familiennamen des anderen Ehegatten voranstellen oder anfügen.

Die Ehegatten können einen gemeinsamen Familiennamen bestimmen. Durch gemeinsame Erklärung der Ehegatten wird der Geburtsname oder der zur Zeit der Eheschließung geführte Familienname des Mannes oder der Frau oder ein aus diesen Namen zusammengesetzter Name gemeinsamer Familienname. Der Ehegatte, dessen Name nicht gemeinsamer Familienname geworden ist, kann diesem Namen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen voranstellen oder anfügen.

Nach Auflösung der Ehe durch Tod oder durch Scheidung wird der bisherige Name beibehalten. Auf Antrag kann der Geburtsname oder der voreheliche Name wieder angenommen werden.

### **Seychellen**

Ohne Mitwirkung der Ehegatten wird aufgrund gesetzlicher Vorschrift der Geburtsname des Mannes gemeinsamer Familienname. Der Mädchename einer verheirateten Frau wird stets dem Familiennamen des Ehemannes nachgestellt. Sie verliert ihren früheren Familiennamen nicht.

Nach dem Tode des Ehemannes führt sie wieder ihren Mädchennamen, wobei der Zusatz: „Witwe des ...“ angehängt wird. Nach der Scheidung oder gerichtlichen Trennung ist es ihr untersagt, den Familiennamen ihres früheren Ehemannes weiterhin zu führen.

### **Sierra Leone**

Gesetzliche Vorschriften über die Führung eines gemeinsamen Familiennamens der Ehegatten bestehen nicht. Die Frau kann gewohnheitsrechtlich den Familiennamen des Mannes führen.

Nach Auflösung der Ehe durch Scheidung kann die Frau ihren Geburtsnamen wieder annehmen.

Für Eheschließungen nach Stammesrecht bestehen keine gesetzlichen Vorschriften zur Namensführung.

### **Simbabwe**

Es sind weder gesetzliche Bestimmungen über die Namensführung bekannt noch liegen gesicherte Erkenntnisse hierüber vor.

### **Singapur**

Das Namensrecht ist nicht kodifiziert und beruht grundsätzlich auf der Tradition der jeweiligen Religionsgemeinschaft. Die Ehegatten führen keinen gemeinsamen Familiennamen kraft Gesetzes.

– Muslime:

Jeder Ehegatte führt gewohnheitsrechtlich in der Regel weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen.

Durch gemeinsame Erklärung der Ehegatten (wovon sehr selten Gebrauch gemacht wird) kann der Geburtsname oder der zur Zeit der Eheschließung geführte Familienname des Mannes zum gemeinsamen Familiennamen bestimmt werden. Die Ehefrau kann diesem Namen ihren Geburtsnamen oder den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen voranstellen.

– Inder (nichtmuslimisch):

Jeder Ehegatte führt in der Regel weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen. Durch gemeinsame Erklärung der Ehegatten (wovon sehr selten Gebrauch gemacht wird) kann der zur Zeit der Eheschließung geführte Familienname des Mannes zum gemeinsamen Familiennamen bestimmt werden.

– Chinesen (nichtmuslimisch):

Jeder Ehegatte führt in der Regel weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen. Beide Ehegatten können den Familiennamen des anderen Ehegatten voranstellen oder anfügen. Die Ehegatten können einen gemeinsamen Familiennamen bestimmen (wovon sehr selten Gebrauch gemacht wird). Gemeinsamer Familienname kann der zur Zeit der Eheschließung geführte Familienname des Mannes oder ein aus dem zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen des Mannes und dem zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen der Frau zusammengesetzter Name sein. Der Ehegatte, dessen Name nicht gemeinsamer Familienname geworden ist, kann diesem Namen seinen zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen voranstellen oder anfügen.

Beliebige Namensänderungen sind auf Antrag beim Geburtenregister nach vorheriger Absichtserklärung („deed poll“) vor einem Anwalt möglich.

### **Slowakei**

Die Ehegatten können einen gemeinsamen Familiennamen bestimmen oder weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen beibehalten und beide Ehegatten können den Familiennamen des anderen Ehegatten voranstellen oder anfügen.

Durch gemeinsame Erklärung der Ehegatten wird der zur Zeit der Eheschließung geführte Familienname des Mannes oder der Frau oder ein aus beiden Namen zusammengesetzter Name gemeinsamer Familienname. Der Ehegatte, dessen Name nicht gemeinsamer Familienname geworden ist, kann diesem Namen seinen zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen voranstellen oder anfügen.

Der Name wird in der jeweiligen grammatisch-geschlechtsspezifischen Form geführt (mit der Endung „-ová“ oder bei slowakischen adjektivischen Namen in der entsprechenden weiblichen Form), wenn nicht erklärt wird, dass die Endung nicht erwünscht ist.

Bei Auflösung der Ehe durch Scheidung oder Tod wird der bisherige Name beibehalten. Auf Antrag kann der Geburtsname wieder angenommen werden.

### **Slowenien**

Die Ehegatten können einen gemeinsamen Familiennamen bestimmen oder weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen beibehalten. Jeder der Ehegatten kann seinem Namen den

Namen des anderen Ehegatten hinzufügen.

Durch gemeinsame Erklärung können die Ehegatten den Familiennamen des Mannes oder der Frau zum gemeinsamen Familiennamen bestimmen oder ein Ehegatte nimmt bzw. beide Ehegatten nehmen den Familiennamen des anderen Ehegatten an und fügen diesem ihren eigenen Familiennamen hinzu.

Falls der Familienname aus mehr als zwei Wörtern zusammengesetzt ist, muss seitens der Ehegatten eine Erklärung über die Wahl des Familiennamens im Rechtsverkehr abgegeben werden. Der Familienname für den Rechtsverkehr kann aus zwei Worten aus den beiden Familiennamen, die die Ehegatten bis zur Eheschließung geführt haben, zusammengesetzt werden.

Bei Auflösung der Ehe durch Scheidung oder Tod wird der bisherige Name beibehalten. Bei Auflösung der Ehe durch Scheidung kann innerhalb von sechs Monaten auf Antrag der voreheliche Name wieder angenommen werden.

### **Somalia**

Die Ehegatten führen keinen gemeinsamen Familiennamen kraft Gesetzes. Jeder Ehegatte führt weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Namen.

### **Spanien**

Die Ehegatten führen keinen gemeinsamen Familiennamen kraft Gesetzes. Jeder Ehegatte führt weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen.

Gewohnheitsrechtlich kann die Ehefrau ihrem ersten oder beiden Familiennamen den Familiennamen des Ehemannes mit vorangestelltem „de“ hinzufügen.

### **Sri Lanka**

Einheitliche Vorschriften über den Familiennamen der Ehegatten bestehen nicht. Die Namensführung richtet sich bei den einzelnen Bevölkerungsgruppen nach Stammesbräuchen und Gewohnheitsrecht.

### **St. Kitts und Nevis**

Es sind weder gesetzliche Bestimmungen über die Namensführung bekannt noch liegen gesicherte Erkenntnisse hierüber vor.

### **St. Lucia**

Es sind weder gesetzliche Bestimmungen über die Namensführung bekannt noch liegen gesicherte Erkenntnisse hierüber vor.

### **St. Vincent und die Grenadinen**

Es sind weder gesetzliche Bestimmungen über die Namensführung bekannt noch liegen gesicherte Erkenntnisse hierüber vor.

### **Südafrika**

Gewohnheitsrechtlich ist der Geburtsname oder der zur Zeit der Eheschließung geführte Familienname des Mannes gemeinsamer Familienname. Die Ehefrau kann diesem Namen ihren Geburtsnamen oder ihren zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen anfügen.

Eine Verpflichtung der Ehefrau den Namen anzunehmen besteht jedoch nicht; sie kann den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen beibehalten und diesem den Familiennamen des Ehemannes anfügen.

Bei Auflösung der Ehe durch Scheidung oder Tod wird der bisherige Name beibehalten. Die verwitwete Frau kann einen Familiennamen annehmen, den sie zu einem früheren Zeitpunkt getragen hat. Die geschiedene Frau kann ihren früheren Namen wieder annehmen oder ihren früher geführten Namen dem Ehenamen hinzufügen.

### **Sudan**

Das Namensrecht ist nicht kodifiziert und beruht grundsätzlich auf der Tradition der jeweiligen Religionsgemeinschaft.

Die Ehegatten führen keinen gemeinsamen Familiennamen kraft Gesetzes. Gewohnheitsrechtlich führt jeder Ehegatte weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen.

### **Suriname**

Es sind weder gesetzliche Bestimmungen über die Namensführung bekannt noch liegen gesicherte Erkenntnisse hierüber vor.

### **Swasiland**

Gewohnheitsrechtlich ist der Geburtsname oder der zur Zeit der Eheschließung geführte Familienname des Mannes gemeinsamer Familienname.

Bei Auflösung der Ehe durch Tod oder durch Scheidung nimmt die Frau den Familiennamen an, den sie vor der Eheschließung getragen hat.

### **Syrien, Arabische Republik**

Die Ehegatten führen keinen gemeinsamen Familiennamen kraft Gesetzes. Jeder Ehegatte führt weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen.

Die Ehefrau kann durch Erklärung vor Gericht den Geburtsnamen des Mannes zum Ehenamen bestimmen.

Nach Auflösung der Ehe durch Tod oder durch Scheidung wird der bisherige Name beibehalten. Die Ehefrau kann, falls sie den Namen des Mannes führt, ihren Geburtsnamen wieder annehmen.

### **Tadschikistan**

Durch gemeinsame Erklärung können die Ehegatten einen gemeinsamen Familiennamen bestimmen. Gemeinsamer Familienname kann der Geburtsname oder der zur Zeit der Eheschließung geführte Familienname des Mannes oder der Frau sein. In der Praxis wird in der Regel der Geburtsname des

Mannes zum gemeinsamen Familiennamen gewählt. Die Ehefrau führt den gemeinsamen Familiennamen in abgewandelter Form mit weiblicher Endung.

Jeder Ehegatte kann auch weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen führen. Beide können ihrem Familiennamen den Familiennamen des anderen Ehegatten anfügen.

Nach Auflösung der Ehe durch Tod oder Scheidung wird der bisherige Name beibehalten. Durch Erklärung kann der vor der Eheschließung geführte Familienname wieder angenommen werden.

### **Tansania, Vereinigte Republik**

Die Ehegatten führen keinen gemeinsamen Familiennamen kraft Gesetzes. Jeder Ehegatte führt weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen.

Gewohnheitsrechtlich kann die Ehefrau den Geburtsnamen ihres Mannes führen.

### **Thailand**

Die Ehegatten führen einen gemeinsamen Familiennamen kraft Gesetzes. Ohne Mitwirkung der Ehegatten wird der Geburtsname des Mannes gemeinsamer Familienname.

Bei Auflösung der Ehe durch Tod wird der bisherige Name beibehalten, die verwitwete Frau kann ihren Geburtsnamen wieder annehmen.

Bei Auflösung der Ehe durch Scheidung führt die geschiedene Frau künftig ihren Geburtsnamen.

### **Timor-Leste**

Es sind weder gesetzliche Bestimmungen über die Namensführung bekannt noch liegen gesicherte Erkenntnisse hierüber vor.

### **Togo**

Die Ehegatten führen keinen gemeinsamen Familiennamen kraft Gesetzes. Jeder Ehegatte behält seinen bei der Eheschließung geführten Familiennamen. Die Ehefrau erwirbt mit der Eheschließung das Recht, sich mit dem Familiennamen ihres Mannes zu bezeichnen.

Nach Auflösung der Ehe durch Tod kann die verwitwete Frau den Namen des Mannes bis zu einer erneuten Eheschließung weiterführen.

Nach Auflösung der Ehe durch Scheidung verliert die geschiedene Frau das Recht den Familiennamen ihres Mannes zu führen.

### **Tonga**

Die Ehegatten führen einen gemeinsamen Familiennamen kraft Gesetzes. Ohne Mitwirkung der Ehegatten wird der Geburtsname des Mannes gemeinsamer Familienname.

Bei Auflösung der Ehe durch Tod oder durch Scheidung kann die Frau ihren Geburtsnamen wieder annehmen.

### **Trinidad und Tobago**

Gesetzliche Vorschriften über die Namensführung der Ehegatten bestehen nicht.

Die Ehegatten können einen gemeinsamen Familiennamen bestimmen oder weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen beibehalten und beide Ehegatten können den Familiennamen des anderen Ehegatten voranstellen oder anfügen.

Gemeinsamer Familienname kann der Geburtsname oder der zur Zeit der Eheschließung geführte Familienname des Mannes oder der Frau oder ein aus diesen zusammengesetzter Name sein. Der Ehegatte, dessen Name nicht gemeinsamer Familienname geworden ist, kann diesem Namen seinen Geburtsnamen oder seinen zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen voranstellen oder anfügen.

Üblich ist, dass die Ehefrau den Familiennamen des Mannes annimmt. Die Annahme erfolgt durch Erklärung gegenüber der Passbehörde.

Nach Auflösung der Ehe durch Tod oder durch Scheidung kann der voreheliche Name oder der Geburtsname wieder angenommen werden.

Durch Erklärung gegenüber einem Rechtsanwalt und anschließendem Eintrag in das Grundbuch kann ein beliebiger Name angenommen werden.

### **Tschad**

Das Namensrecht ist kaum kodifiziert. Nach allen Stammesgewohnheitsrechten behält die Ehefrau ihren Namen bei der Heirat.

Bei zivilrechtlichen Eheschließungen behält meist jeder Ehegatte seinen bei der Eheschließung geführten Familiennamen. Die Ehefrau kann den Namen ihres Mannes annehmen oder den Namen des Mannes ihrem Namen hinzufügen, wovon selten Gebrauch gemacht wird. Die Ehefrau bezeichnet sich jedoch gewohnheitsrechtlich im gesellschaftlichen Leben mit dem Familiennamen ihres Mannes oder fügt ihrem Familiennamen den des Mannes hinzu. Der Ehemann hat die Möglichkeit, den Namen seiner Frau anzufügen.

Nach Auflösung der Ehe durch Scheidung führt jeder Ehegatte grundsätzlich wieder seinen eigenen Namen. Der Ehefrau kann die Weiterführung des Mannesnamens untersagt werden.

### **Tschechische Republik**

Die Ehegatten können einen gemeinsamen Familiennamen bestimmen oder weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen beibehalten und beide Ehegatten können den Familiennamen des anderen Ehegatten anfügen.

Durch gemeinsame Erklärung der Ehegatten wird der zur Zeit der Eheschließung geführte Familienname des Mannes oder der Frau gemeinsamer Familienname. Der Ehegatte, dessen Name nicht gemeinsamer Familienname geworden ist, kann diesem Namen seinen zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen anfügen.

Der Name wird grundsätzlich in der grammatisch-geschlechtsspezifischen Form (mit der Endung „-ová“ oder Änderung der männlichen Endung „-ý“ in „-á“) geführt. Unter bestimmten Voraussetzungen sind Ausnahmen möglich.

Bei Auflösung der Ehe durch Tod wird der bisherige Name beibehalten. Bei Auflösung der Ehe durch Scheidung kann der voreheliche Name wieder angenommen werden.

## **Tunesien**

Die Ehegatten führen keinen gemeinsamen Familiennamen kraft Gesetzes. Jeder Ehegatte führt weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen. Gewohnheitsrechtlich fügt die Ehefrau ihrem Familiennamen den Familiennamen des Ehemannes mit dem Zusatz „épouse“ (verheiratete) an.

Die verwitwete Frau führt weiterhin ihren Mädchennamen mit dem Zusatz „veuve“ (verwitwete) + Nachname des Ehemannes.

Die geschiedene Frau führt ihren Mädchennamen ohne Zusatz.

## **Türkei**

Die Ehegatten führen einen gemeinsamen Familiennamen kraft Gesetzes. Ohne Mitwirkung der Ehegatten wird der zur Zeit der Eheschließung geführte Familienname des Mannes gemeinsamer Familienname.

Die Ehefrau kann diesem Namen ihren zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen voranstellen; bei Doppelnamen darf nur einer der Namen vorangestellt werden.

Bei Auflösung der Ehe durch Tod wird der bisherige Name beibehalten. Auf Antrag kann die verwitwete Frau ihren Geburtsnamen wieder annehmen.

Bei Auflösung der Ehe durch Scheidung führt die Frau künftig ihren vorehelichen Namen; nur auf Antrag kann der bisherige Name beibehalten werden. Auf Antrag der geschiedenen Frau kann auch der Geburtsname wieder angenommen werden.

## **Turkmenistan**

Jeder Ehegatte führt weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen.

Durch gemeinsame Erklärung können die Ehegatten einen gemeinsamen Familiennamen bestimmen. Gemeinsamer Familienname wird der zur Zeit der Eheschließung geführte Familienname des Mannes oder der Frau.

Nach Auflösung der Ehe durch Tod oder durch Scheidung wird der bisherige Name beibehalten; der voreheliche Name kann wieder angenommen werden.

## **Tuvalu**

Es sind weder gesetzliche Bestimmungen über die Namensführung bekannt noch liegen gesicherte Erkenntnisse hierüber vor.

## **Uganda**

Gesetzliche Vorschriften über die Namensführung der Ehegatten bestehen nicht.

Häufig behält jeder Ehegatte seinen bei der Eheschließung geführten Familiennamen.

Gewohnheitsrechtlich kann ein gemeinsamer Name bestimmt werden. Hiervon wird selten Gebrauch gemacht.

## **Ukraine**

Die Ehegatten können einen gemeinsamen Familiennamen bestimmen oder weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen beibehalten und beide Ehegatten können den Familiennamen des anderen Ehegatten voranstellen oder anfügen.

Durch gemeinsame Erklärung der Ehegatten wird der Geburtsname oder der zur Zeit der Eheschließung geführte Familienname des Mannes oder der Frau oder ein aus diesen Namen zusammengesetzter Familienname gemeinsamer Familienname. Der Ehegatte, dessen Name nicht gemeinsamer Familienname geworden ist, kann diesem Namen seinen Geburtsnamen oder seinen zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen voranstellen oder anfügen.

Der Name kann in der jeweiligen grammatisch-geschlechtsspezifischen Form mit weiblicher Endung geführt werden.

Nach Auflösung der Ehe durch Tod wird der bisherige Name beibehalten. Nach Auflösung der Ehe durch Scheidung kann der Geburtsname oder der voreheliche Name wieder angenommen werden.

## **Ungarn**

Die Ehegatten können einen gemeinsamen Familiennamen bestimmen oder weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen beibehalten.

Durch gemeinsame Erklärung der Ehegatten wird der zur Zeit der Eheschließung geführte Familienname des Mannes gemeinsamer Familienname. Dabei hat die Ehefrau folgende Wahlmöglichkeiten:

- sie führt den Familiennamen des Mannes (der Familienname steht stets vor dem Vornamen) und dessen Vornamen, dem die Endung „-né“ (Frau von) angefügt wird;
- sie führt den Namen wie o.a. unter Anfügung ihres Familiennamens und ihres Vornamens;
- sie führt den Familiennamen ihres Ehemannes mit der Endung „-né“, dem ihr Familienname und ihr Vorname angefügt werden.

Ab 2004 ist es möglich, dass der Name der Ehefrau oder ein aus beiden Namen der Ehegatten gebildeter Doppelname zum gemeinsamen Familiennamen bestimmt wird. Der Ehemann bzw. die Ehefrau kann nach der Eheschließung die beiden Familiennamen miteinander verknüpft als neuen Ehenamen verwenden und den eigenen Vornamen anschließen. Der aus den Familiennamen gebildete Ehename darf höchstens zwei Glieder haben.

Bei Auflösung der Ehe durch Tod oder durch Scheidung kann durch Erklärung der Geburtsname wieder angenommen werden.

## **Uruguay**

Die Ehegatten führen keinen gemeinsamen Familiennamen kraft Gesetzes. Jeder Ehegatte führt weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen.

Die Ehefrau kann gewohnheitsrechtlich ihrem Familiennamen den Familiennamen des Mannes unter Voranstellung von „de“ anfügen.

## **Usbekistan**

Durch gemeinsame Erklärung können die Ehegatten einen gemeinsamen Familiennamen bestimmen.

Gemeinsamer Familienname kann der zur Zeit der Eheschließung geführte Familienname des Mannes oder der Frau sein. Die Ehefrau führt den gemeinsamen Familiennamen in abgewandelter Form mit weiblicher Endung.

Jeder der Ehegatten kann auch weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen führen.

Nach Auflösung der Ehe durch Tod oder Scheidung wird der bisherige Name beibehalten. Durch Erklärung kann der vor der Eheschließung geführte Familienname wieder angenommen werden.

### **Vanuatu**

Es sind weder gesetzliche Bestimmungen über die Namensführung bekannt noch liegen gesicherte Erkenntnisse hierüber vor.

### **Vatikanstadt**

Über die Namensführung liegen keine gesicherten Erkenntnisse vor.

### **Venezuela**

Die verheiratete Frau kann den Familiennamen des Mannes benutzen.

### **Vereinigte Arabische Emirate**

Die Ehegatten führen keinen gemeinsamen Familiennamen kraft Gesetzes. Jeder Ehegatte führt gewohnheitsrechtlich weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen.

Durch gemeinsame Erklärung der Ehegatten kann der Geburtsname des Mannes zum gemeinsamen Familiennamen bestimmt werden; i.d.R. wird jedoch bei lokalen Ehen der bisherige Name beibehalten.

### **Vereinigte Staaten**

Das amerikanische Namensrecht unterliegt dem Common Law.

Jede Person kann jeden Namen führen und ohne behördliche Genehmigung den Namen ändern, sofern dies nicht zu betrügerischen Zwecken geschieht. Daneben gelten in den einzelnen Staaten unterschiedliche Formvorschriften, die auf die freie Wählbarkeit des Namens keinen Einfluss haben.

Die Ehegatten führen keinen gemeinsamen Familiennamen kraft Gesetzes. Namenstechnisch sind alle Kombinationen aus den Namen der Ehegatten oder andere Namen möglich, üblicherweise nimmt jedoch die Ehefrau den Familiennamen ihres Ehemannes an.

### **Vereinigtes Königreich**

Gesetzliche Vorschriften über die Namensführung der Ehegatten bestehen nicht. Grundsätzlich kann jeder Erwachsene seinen Namen jederzeit ändern.

Die Ehegatten können einen gemeinsamen Familiennamen bestimmen oder weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen beibehalten und beide Ehegatten können den Familiennamen des anderen Ehegatten mit oder ohne Bindestrich voranstellen oder anfügen.

Gemeinsamer Familienname kann der Geburtsname oder der zur Zeit der Eheschließung geführte Familienname des Mannes oder der Frau oder ein aus diesen zusammengesetzter Name sein. Der Ehegatte, dessen Name nicht gemeinsamer Familienname geworden ist, kann diesem Namen seinen Geburtsnamen oder seinen zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen voranstellen oder anfügen.

Nach Auflösung der Ehe durch Tod oder durch Scheidung kann der Familienname – wie gewünscht – geändert werden.

### **Vietnam**

Das Namensrecht ist nicht gesetzlich geregelt.

Die Ehegatten führen keinen gemeinsamen Familiennamen kraft Gesetzes. Jeder Ehegatte behält seinen bei der Eheschließung geführten Familiennamen.

Die Ehefrau kann aber auch – beschränkt auf die Ehezeit – den Familiennamen des Mannes annehmen.

### **Weißrussland**

Die Ehegatten können einen gemeinsamen Familiennamen bestimmen oder weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen beibehalten.

Durch gemeinsame Erklärung der Ehegatten wird der Familienname des Mannes oder der Frau oder ein aus diesen Namen zusammengesetzter Doppelname gemeinsamer Familienname. Hatte ein Ehegatte bei der Eheschließung bereits einen Doppelnamen, so muss er entscheiden, welcher Bestandteil seines vorehelichen Familiennamens zum Bestandteil des neuen Familiennamens wird. Der Name wird soweit möglich in der jeweiligen grammatisch-geschlechtsspezifischen Form mit weiblicher Endung geführt.

Nach Auflösung der Ehe durch Tod oder durch Scheidung kann der Geburtsname wieder angenommen werden.

### **Zentralafrikanische Republik**

Gewohnheitsrechtlich ist der Geburtsname oder der zur Zeit der Eheschließung geführte Familienname des Mannes gemeinsamer Familienname.

Nach Auflösung der Ehe durch Tod kann die verwitwete Frau den Namen ihres verstorbenen Ehemannes bis zu einer erneuten Eheschließung weiterführen. Bei Auflösung der Ehe durch Scheidung nimmt die Frau den Familiennamen an, den sie vor der Eheschließung getragen hat.

### **Zypern**

Die Ehegatten führen keinen gemeinsamen Familiennamen kraft Gesetzes. Jeder Ehegatte führt weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen. Die Ehefrau kann ihrem Familiennamen den Familiennamen des Mannes voranstellen oder anfügen.

Gewohnheitsrechtlich können die Ehegatten einen gemeinsamen Familiennamen führen. Durch gemeinsame Erklärung der Ehegatten wird der zur Zeit der Eheschließung geführte Familienname des

Mannes gemeinsamer Familienname. Die Ehefrau kann diesem Namen ihren zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen voranstellen oder anfügen.

Bei Auflösung der Ehe durch Tod oder durch Scheidung kann die Ehefrau ihren Geburtsnamen wieder annehmen.

Nach türkischem Recht nimmt die Ehefrau den Familiennamen des Ehemannes an.